

## **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

### **DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE EISLINGEN**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Eisingen/Fils am 19. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen, mit Änderung vom 28.11.2022.

(Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet und steht stellvertretend für ( m / w / d )

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Eisingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) einmalige Aufnahmegebühr
  - b) Unterrichtsgebühren
  - c) Benutzungsgebühren für Leihinstrumente
  - d) Haftpflicht-/Unfallversicherungsgebühr

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Unterzeichner der Anmeldung verpflichtet. Für Minderjährige kann nur der gesetzliche Vertreter eine Anmeldung vornehmen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht bei der erstmaligen Anmeldung des Schülers in der Städtischen Musikschule Eisingen. Ein Wechsel des Unterrichtsfaches führt zu keiner neuen Aufnahmegebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (von September bis August des Folgejahres).
- (3) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit Beginn des Schuljahres (1. September). Eine Anpassung der Gebühr während des Schuljahres ist damit nicht ausgeschlossen. Bei Aufnahme eines Schülers während des Schuljahres entsteht die anteilige Jahresgebühr zu Beginn des ersten Unterrichtsmonates; angefangene Monate werden voll berechnet.

- (4) Die Benutzungsgebühr für Leihinstrumente entsteht mit deren Übernahme durch den Schüler, in den Folgemonaten jeweils zum Monatsbeginn.
- (5) Die Haftpflicht-/Unfallversicherungsgebühr entsteht mit der Anmeldung zum Musikschulunterricht.

#### **§ 4** **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung und Aufnahme des Schülers zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird mit der Aufnahme des Schülers zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird in zwölf gleichen Beträgen zu Beginn eines jeden Monats per Lastschriftverfahren von der Stadtkasse eingezogen. Dies gilt auch für die Zeit der Schulferien.
- (3) Die Gebühren für Gutscheinblöcke werden bei Erwerb fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühren für Leihinstrumente werden monatlich, zum 01. des jeweiligen Monats mit den Unterrichtsgebühren fällig.
- (5) Die Haftpflicht- und Unfallversicherungsgebühr wird mit Anmeldung fällig, in den folgenden Jahren jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres (1. September).
- (6) Gebühren werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren von der Stadtkasse eingezogen.

#### **§ 5** **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der, dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 6** **Versäumter Unterricht**

- (1) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren (Schulordnung § 10 Abs. 3).
- (2) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung, Fehlverhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren können im Wiederholungsfalle und nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Städtischen Musikschule Eislingen zur Folge haben (Schulordnung § 9 Abs. 1).
- (3) Bei Ausschluss nach Abs. 2 sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen (Schulordnung § 9 Abs. 2).
- (4) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft aus und besteht seitens der städt. Musikschule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde Anspruch auf anteilige

Erstattung der Unterrichtsgebühren. Das anteilige Unterrichtsentgelt je ausgefallener Unterrichtseinheit beträgt 25% der für den jeweiligen Schüler zu berechnenden Monatsgebühr und wird am Ende des Schuljahres zurückerstattet (Schulordnung § 10 Abs. 4).

- (5) Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden. Diese Befreiung erfolgt nach der Berechnung in Absatz 4.

## **§ 7** **Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren**

- (1) Folgende Ermäßigungen können beantragt werden:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| a) Geschwisterermäßigung | Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Für das zweite angemeldete Kind einer Familie 25 v. H. der vollen Gebühr</li><li>- Für das dritte und jedes weitere angemeldete Kind einer Familie 30 v. H. der vollen Gebühr.</li></ul> Die Ermäßigung wird für das jeweils jüngere Kind gewährt.                       |
| b) Mehrfächerermäßigung  | Ist der Schüler/die Schülerin mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird folgende Ermäßigung gewährt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach 25 v. H. der vollen Gebühr.</li><li>- Die Ermäßigung wird auf das jeweils teurere Unterrichtsfach gewährt.</li></ul>  |
| c) Sozialermäßigung      | In besonderen Härtefällen, z.B. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Leistungen der Grundsicherung, kann für den Unterricht eine Ermäßigung von 25 v. H. der vollen Gebühr gewährt werden.<br><br>Der Antrag ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck von den Personensorgeberechtigten, die von keinem anderen Leistungsträger Zuschüsse für den Besuch der Musikschule erhalten, zu stellen. |

- (2) Jede Ermäßigung aus Abs. 1 muss schriftlich beantragt werden (bei minderjährigen Schüler vom gesetzlichen Vertreter des Schülers).

- (3) Die Gewährung von Ermäßigungen in Kombination kann maximal 40 % der Gesamtgebühr betragen.

**§ 8**  
**Förderung von Hochbegabten**

Hochbegabte Schüler, die über ihre reguläre Unterrichtsbelegung hinaus eine zusätzliche Unterrichtsstunde zur Vorbereitung auf das Musikabitur bzw. eine Aufnahmeprüfung zur Musikhochschule benötigen, erhalten für diese Unterrichtseinheit eine hundertprozentige Förderung. Die Entscheidung hierüber wird im Rahmen einer Prüfung durch die Musikschulleitung getroffen.

**§ 8 a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert am 01. November 2020 tritt am selben Tag außer Kraft. Diese Gebührensatzung tritt am 25. November 2022 in Kraft, mit Änderung vom 28.11.2022 tritt diese Satzung am 01.01.2023 in Kraft.